

Die allgemeinbildenden Bibliotheken werden unter der Aufsicht des Ministeriums für Kultur verwaltet, gleichgültig, wer der Unterhaltsträger ist. Wie die öffentlichen Bibliotheken mit ihren Mitteln und Methoden die »Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution und der sozialistischen Ökonomik« zu unterstützen, die »Schaffung eines wissenschaftlichen Vorlaufs besonders in den strukturbestimmenden Zweigen der Volkswirtschaft« zu fördern, bei der »Durchsetzung moderner Leitungsmethoden« zu helfen und den »Geist und die Durchführung der Aufgaben der sozialistischen Landesverteidigung« zu stimulieren haben, wurde in der Verordnung über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems der Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. 5. 1968^{30 31} festgelegt. Die Planung und Leitung im Bibliothekswesen »auf der Grundlage perspektivischer Orientierungen und Prognosen, die sich aus der Entwicklung von Wissenschaft, Technik und Gesellschaft ergeben«, sollten verbessert werden. Die Benutzung der staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (Stadt- und Bezirksbibliotheken, Stadt- und Kreisbibliotheken, Stadtbibliotheken, ländliche Zentralbibliotheken, Gemeindebibliotheken und ihrer Zweigbibliotheken und Ausleihstellen) ist in der Benutzungsordnung vom 17. 6. 1968³² geregelt.

Der militärwissenschaftlichen Forschung und Lehre dient die Militärbibliothek der DDR als zentrale wissenschaftliche Einrichtung des Ministeriums für Nationale Verteidigung³³.

7. Rundfunk und Fernsehen sind staatliche Einrichtungen. Die technischen Anlagen 30 werden von der Deutschen Post betrieben³⁴. Die Programmgestaltung wurde im Jahre 1952 in die Hände des Staatlichen Rundfunkkomitees gelegt³⁵. Mit Wirkung vom 15. 9- 1968 an wurde dieses Komitee in das Staatliche Komitee für Rundfunk und das Staatliche Komitee für Fernsehen, beide beim Ministerrat, aufgeteilt³⁶. Die Leitung dieser Komitees liegt bei deren jeweiligen Vorsitzenden, die ihre Verantwortungsbereiche nach dem Prinzip der Einzelleitung leiten.

Die Komitees bestehen jeweils aus ihrem Vorsitzenden, einem Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden, einem weiteren Stellvertreter des Vorsitzenden und Mitgliedern. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter werden auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen, die Mitglieder vom Vorsitzenden des Komitees.

Für die Komitees sollten Arbeitsordnungen erlassen werden, die jedoch, falls sie überhaupt erlassen wurden, nicht veröffentlicht sind. Bis zu ihrem Erlaß gelten die Bestimmungen über das Staatliche Rundfunkkomitee weiter. Danach hat die Leitung der Komitees folgende Aufgaben:

30 An der durch Abschnitt V der aufgehobenen Verordnung über die weitere sozialistische Umgestaltung des Hoch- und Fachschulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. 2. 1958 (GBl. I S. 175) geschaffenen Rechtslage hat sich nichts geändert.

31 GBl. II S. 565.

32 Anordnung über die Benutzung der staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik - Benutzungsordnung - vom 17. 6. 1968 (GBl. II S. 637).

33 Anordnung über das Statut der Militärbibliothek der DDR vom 13. 11. 1972 (GBl. II S. 827).

34 §§ 1-3 Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen vom 3. 4. 1959 (GBl. I S. 365).

35 Verordnung über die Bildung des Staatlichen Rundfunkkomitees vom 14. 8. 1952 (GBl. S. 733).

36 Beschluß über die Bildung des Staatlichen Komitees für Rundfunk beim Ministerrat und des Staatlichen Komitees für Fernsehen beim Ministerrat vom 4. 9. 1968 (GBl. II S. 837).